

Peters, Hans-Rudolf

**Article — Digitized Version**

## Theoretische Ansätze und Einflüsse in der Wettbewerbspolitik

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Peters, Hans-Rudolf (1973) : Theoretische Ansätze und Einflüsse in der Wettbewerbspolitik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 53, Iss. 7, pp. 377-381

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134570>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# WISSENSCHAFT FÜR DIE PRAXIS

---

## Theoretische Ansätze und Einflüsse in der Wettbewerbspolitik

K

Hans-Rudolf Peters, Bonn

Häufig beklagen Wirtschaftswissenschaftler den geringen Einfluß der Wirtschaftstheorie auf die praktische Wirtschaftspolitik. Die Gründe dafür, daß die politisch-staatlichen Entscheidungsträger wirtschaftstheoretische Erkenntnisse oft nicht oder zu wenig beachten, sind vielfältiger Art. Selten gibt es auf einem ökonomischen Teilgebiet eine allgemein anerkannte Theorie. Günstigenfalls läßt sich eine vorherrschende Theorie ausmachen, wobei zu beachten ist, daß die größere Zahl der Theorieanhänger nicht in jedem Falle die Gewähr für „richtige“ wissenschaftliche Erkenntnisse bietet.

### Beschränkter Wert der Theorie

Der auf wirtschaftswissenschaftlichen Teilgebieten zu beobachtende exzessive Modellfetischismus, dessen Modellvielfalt bei häufig wirklichkeitsfernen Modellprämissen für den praktizierenden Wirtschaftspolitiker eher verwirrend als nutzvoll ist, schränkt die prägende Kraft der Wirtschaftstheorie in der Regel von vornherein ein. Manchmal sind die wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger – vor allem Parlamentarier und Beamte – einfach zeitlich und auch sachlich nicht in der Lage, eine ausgedehnte wissenschaftliche Diskussion über wirtschaftsrelevante Themen auf einem oft hohen Abstraktionsniveau zu verfolgen. Nicht zuletzt aus den vorgenannten Gründen erklären sich auch gewisse Kommunikationsprobleme zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiete der Wettbewerbspolitik.

Erfahrungsgemäß neigen die politisch-staatlichen Instanzen häufig dazu, wettbewerbspolitische Entscheidungen ohne umfassende Beachtung der relevanten wettbewerbstheoretischen Erkenntnisse rein pragmatisch vorzunehmen. Insoweit sie sich

bei ihren Überlegungen in beschränktem Maße auf wettbewerbstheoretische Aussagen stützen, geschieht dies oft mehr aus politischen Opportunitäts- als aus Sachgründen. Es wird diejenige Wettbewerbstheorie – ungeachtet ihrer eventuellen sachlichen Schwächen – präferiert, die sich gerade gut in die meist kurzfristigen politischen Vorstellungen der Regenten einzufügen scheint.

Die zweite Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die nach langen Geburtswehen jetzt endlich am 14. Juni 1973 in dritter Lesung einstimmig vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist, bietet Anlaß, rückschauend verschiedene wettbewerbstheoretische Ansätze und ihren eventuellen Einfluß auf die Wettbewerbspolitik aufzuzeigen.

### Das Marktformenkonzept Euckens

Die Wettbewerbstheorie Walter Euckens, die in der Vorbereitungsphase des GWB der frühen fünfziger Jahre eine bedeutende Rolle gespielt hat, ist im Kern ein Marktformenkonzept. Die auf den Märkten jeweils verwirklichten Formen von Angebot und Nachfrage lassen sich nach Eucken aus den Plan- und Marktanteilen der Marktteilnehmer erkennen. Es herrscht vollständige Konkurrenz, wenn bei einer großen Anzahl von Anbietern und Nachfragern der einzelne infolge der Geringfügigkeit seines Marktanteils im

*Dr. Hans-Rudolf Peters, 41, lehrt als Privatdozent Wirtschaftliche Staatswissenschaften an der Universität Bonn. Seine Spezialgebiete sind Strukturpolitik und Wirtschaftsforschungstheorie.*

Verhältnis zur Größe des Marktes den Preis aus dem anonymen Markt nimmt und als Plandatum in seinen Wirtschaftsplan einsetzt. Dagegen setzt der Monopolist das zu erwartende Verhalten der Marktgegenseite in seinen Wirtschaftsplan als Datum ein und bestimmt entweder den Preis oder die anzubietende bzw. nachzufragende Menge.

Bei einem Oligopol, bei dem die Zahl der Anbieter bzw. Nachfrager im Verhältnis zum Marktumfang gering ist, besitzt der einzelne einen so großen Marktanteil, daß er bewußt auf die Preisbildung einwirken kann. Der Oligopolist rechnet sowohl mit den voraussichtlichen Reaktionen der Marktgegenseite als auch mit denen der Konkurrenten. Nach Eucken unterwirft die Marktform der vollständigen Konkurrenz „den einzelnen der Kontrolle des Marktes, entmachtet ihn weitgehend, zwingt zur Leistungssteigerung, nötigt zu dauernden Anpassungen und besitzt in der Verlustgefahr und im Konkurs unangenehme Zwangsmittel“<sup>1)</sup>.

In der Wettbewerbsordnung wird „die Lenkung des Wirtschaftsprozesses durch die Preise der vollständigen Konkurrenz und durch die Pläne der vielen Haushalte und Betriebe, die sich an diesen Preisen ausrichten, vollzogen. Lenkung des Wirtschaftsprozesses und Leistungssteigerung zusammen sollen in der Wettbewerbsordnung durch vollständige Konkurrenz bewirkt werden“<sup>2)</sup>.

Eucken übersah keineswegs das Problem der ökonomischen Macht in durchweg allen marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsordnungen. Er war der Auffassung, daß weder die Verstaatlichung von Monopolen noch die Kontrolle durch die Arbeiterschaft das Monopolproblem lösen können. Sein Vorschlag lautet, eine Antimonopolgesetzgebung und ein staatliches Monopolaufsichtsamt zu schaffen, die die Monopolesoweit wie möglich aufzulösen und nicht auflösbare ökonomische Machtgebilde zu einem Verhalten zu veranlassen hätten, „als ob vollständige Konkurrenz bestünde“<sup>3)</sup>. Die Gefahr, daß Oligopolisten ihre Mitkonkurrenten zwecks Erlangung einer Monopolstellung ausschalten, sieht Eucken durch die prophylaktische Wirkung einer strengen Monopolaufsicht weitgehend gebannt. Seines Erachtens würden die Oligopolisten zu meist davor zurückschrecken, solche Machtpositionen zu erringen, die sie der harten Monopolkontrolle unterwerfen würden<sup>4)</sup>.

Aus Euckens Wettbewerbstheorie im engeren Sinne<sup>5)</sup> läßt sich die Aufforderung an die Wettbe-

werbspolitik herauslesen, soweit wie möglich auf den Märkten die Voraussetzungen für vollständige Konkurrenz – die er allerdings nicht im strengen preistheoretischen Sinne versteht – herzustellen. Ferner sind vorhandene ökonomische Machtgruppen aufzulösen oder zumindest so zu schwächen, daß der Wirtschaftsprozeß in zureichender Weise durch Konkurrenzpreise gelenkt wird.

#### Das Gegengewichts-Konzept Gaibraith'

Gaibraith hat „The Concept of Countervailing Power“ entwickelt. Ausgehend von einer unaufhaltsamen Tendenz zur Konzentration in der Wirtschaft mit der Folge, daß die Zahl der Wettbewerber immer kleiner wird, sieht Gaibraith den entscheidenden Machtbegrenzungsfaktor nicht mehr in der Kontrolle durch den Wettbewerb auf der jeweils eigenen Angebots- oder Nachfrageseite. Die entstandenen wirtschaftlichen Machtgebilde werden vielmehr durch gegengewichtige Marktmacht auf der Marktgegenseite, die seines Erachtens vielfach zwangsläufig entsteht, in Schach gehalten<sup>6)</sup>. Bekannte Beispiele für die Bildung von Gegenkräften als Reaktion auf Machtpositionen sind die Gewerkschaften und die Konsumgenossenschaften.

Die sich quasi automatisch vollziehende Bildung von Gegenmarktmacht erzeugt in weiten Bereichen der Wirtschaft bilaterale Monopole oder zumindest oligopolistische Strukturen auf beiden Marktseiten. Da die Konzentrationstendenz nach Gaibraith unaufhaltsam ist und diese bisher zu keiner erkennbaren Verschlechterung der Güterversorgung, sondern vielmehr zur Wohlstandsmehrung geführt hat, ist es sinnlos, sich gegen die Konzentration zu stemmen und eventuell den einzig wirksamen Machtbegrenzungsfaktor – nämlich das Entstehen von Countervailing Power – zu verzögern. Die Konsequenz dieses Konzeptes läuft darauf hinaus, daß der Staat die Bildung von Gegenmarktmacht dort, wo diese zum Gleichgewicht der Kräfte notwendig erscheint und sich bisher nicht von selbst eingestellt hat, fördert und beschleunigt<sup>7)</sup>.

#### Kantzenbachs optimale Wettbewerbsintensität

In dem wettbewerbstheoretischen Konzept von Kantzenbach fungiert als wettbewerbsspolitische Orientierungsgröße die optimale Wettbewerbsintensität. Als geeigneten Maßstab für die Intensität von Wettbewerbsprozessen sieht Kantzenbach im Anschluß an Niehans die Geschwindigkeit an, mit der aus dem technischen Fortschritt resultierende Vorsprungsgewinne der Unternehmer von der Konkurrenz wieder zum Verschwinden gebracht werden. Mit zunehmendem Grad der Exi-

<sup>1)</sup> Walter Eucken: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 3. Aufl., Tübingen-Zürich 1960, S. 237.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 249.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 295.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 298 f.

<sup>5)</sup> Euckens Wettbewerbstheorie im weiten Sinne geht über wettbewerbliche Marktprozesse weit hinaus und umfaßt alle wesentlichen Faktoren (konstituierende und regulierende Prinzipien), die eine Wettbewerbsordnung begründen und funktionsfähig halten.

<sup>6)</sup> Vgl. John Kenneth Gaibraith: American Capitalism. The Concept of Countervailing Power, Boston 1952, S. 111.

<sup>7)</sup> Vgl. Ebenda, S. 137.

stanzgefährdung werden die Konkurrenten veranlaßt, die vorauseilenden Pionierunternehmer durch eigene Anstrengungen einzuholen, so daß deren Vorsprungsgewinne aufgezehrt werden. Die Existenzgefährdung eines Unternehmens ist um so größer, je stärker sein Absatz durch die Handlungen anderer Unternehmen beeinträchtigt werden kann. Die potentielle Wettbewerbsintensität steigt also mit dem oligopolistischen Interdependenzgrad<sup>8)</sup>. Kantzenbach folgert, daß beim Fehlen von Wettbewerbsbeschränkungen die potentielle Wettbewerbsintensität „mit abnehmender Anbieterzahl vom Polypol über das weite bis zum engen Oligopol (im Extremfall bis zum Dyopol)“ ansteigt<sup>9)</sup>.

Die potentielle Wettbewerbsintensität erhöht sich ferner mit der Nachfragebeweglichkeit, die im wesentlichen von der Substitutionsfähigkeit der angebotenen Güter und von der Markttransparenz abhängt. Demnach unterscheidet Kantzenbach Märkte mit überoptimaler und unteroptimaler potentieller Wettbewerbsintensität. Erstere weisen eine zu hohe oligopolistische Interdependenz auf, die auf einer zu geringen Zahl von Wettbewerbern und/oder einer zu hohen Nachfragebeweglichkeit beruht. Letztere sind durch eine zu große Zahl von Wettbewerbern und/oder zu geringe Nachfragebeweglichkeit gekennzeichnet. Kantzenbach knüpft also die Wettbewerbsintensität im wesentlichen nur an zwei Faktoren, nämlich die Anbieterzahl und den Grad der Marktvollkommenheit.

Die optimale Wettbewerbsintensität wird seines Erachtens weder im engen Oligopol noch in der vollständigen Konkurrenz, sondern „vielmehr in der Regel im Bereich weiter Oligopole mit mäßiger Produktdifferenzierung zu finden sein“<sup>10)</sup>. Damit entpuppt sich die Theorie der optimalen Wettbewerbsintensität also als ein Marktformenkonzept. Folgerichtig laufen die wettbewerbspolitischen Vorschläge von Kantzenbach letztlich darauf hinaus, zur Optimierung der Wettbewerbsintensität möglichst überall die Marktform der weiten Oligopole anzustreben. Im Bereich überoptimaler potentieller Wettbewerbsintensität – also im engen Oligopol – soll deshalb die Anbieterzahl – eventuell durch Entflechtung von Konzernunternehmen – vergrößert werden. Da Kantzenbach jedoch eine umfassende Dekonzentration aller Konzerne wegen möglicher Produktionsschwierigkeiten und Kostennachteile für undurchführbar hält, empfiehlt er, wenigstens die laufenden Konzentrationsprozesse durch Einführung einer staatlichen Genehmigung für Zusammenschlüsse von Großunternehmen zu begrenzen.

<sup>8)</sup> Allerdings nimmt – was Kantzenbach nicht verkennt – mit steigender oligopolistischer Interdependenz auch die Neigung zu Wettbewerbsbeschränkungen seitens der Oligopolisten zu, so daß die effektive unter die potentielle Wettbewerbsintensität sinken kann.

<sup>9)</sup> Erhard Kantzenbach: Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 48.

<sup>10)</sup> Erhard Kantzenbach: a.a.O., S. 49.

Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die fusionswilligen Unternehmen nachweisen, daß die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder die Fusion überwiegend zu gesamtwirtschaftlichen Ersparnissen führt.

Kantzenbach befürchtet, daß bei überoptimaler effektiver Wettbewerbsintensität der Preiswettbewerb zum oligopolistischen Preiskampf ausartet, der letztlich nicht durch die ökonomische Leistungsfähigkeit, sondern durch Liquiditäts- und Kapazitätsreserven sowie andere Machtfaktoren entschieden wird. Deshalb hält er die Ausschaltung der funktionsunfähigen Preiskonkurrenz in engen Oligopolen für erwünscht und plädiert dafür, „auf diesen Märkten reine Preiskartelle zuzulassen“<sup>11)</sup>.

Bei unteroptimaler potentieller Wettbewerbsintensität – die auf polypolistischen Märkten vorfindbar ist – empfiehlt Kantzenbach, die Konkurrentenzahl durch Förderung von Unternehmensfusionen zu senken. Um eine höhere Wettbewerbsintensität auf diesen Märkten zu erzielen, soll ferner die Nachfragebeweglichkeit zwischen den Konkurrenten durch Steigerung der Produkthomogenität und der Markttransparenz erhöht werden. Diesem Zweck soll die Förderung von Rationalisierungs-, Konditionen- und Rabattkartellen dienen.

#### Hoppmanns Konzept der Wettbewerbsfreiheit

Nach Hoppmann umfaßt Wettbewerbsfreiheit sowohl die Freiheit der Konkurrenten zur Initiative, zum Vorstoß in technisches, organisatorisches und ökonomisches Neuland, sowie zur Nachfolge und zur Imitation als auch die damit auf der Marktgegenseite korrespondierende Freiheit, zwischen mehreren Alternativen wählen zu können. „Ein wettbewerblicher Marktprozeß liegt vor, wenn diese Freiheiten auf beiden Marktseiten gegeben sind“<sup>12)</sup>. Diejenigen Marktprozesse, in denen sich Wettbewerbsfreiheit und die mit ihr verbundene ökonomische Vorteilhaftigkeit manifestieren, lassen sich nicht ein für alle Male durch ein bestimmtes Marktformenmodell festschreiben. Hoppmann lehnt es deshalb ab, ein bestimmtes Modell der Markt-, Preis- oder Wettbewerbstheorie zur Norm der Wettbewerbspolitik zu erheben. Er konzentriert sich darauf, den Beschränkungen der Wettbewerbsfreiheit nachzuspüren. Dabei prüft er, „wann die Wettbewerbsfreiheit über Gebühr beschränkt ist, d. h. wann ungebührliche Marktmacht (undue market power) vorhanden ist“<sup>13)</sup>.

Da die Wettbewerbsfreiheit des einzelnen nicht absolut, sondern nur relativ verstanden werden darf,

<sup>11)</sup> Ebenda, S. 143.

<sup>12)</sup> Erich Hoppmann: Zum Problem einer wirtschaftspolitisch praktikablen Definition des Wettbewerbs. In: Grundlagen der Wettbewerbspolitik. Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. Bd. 48, Berlin 1968, S. 15.

<sup>13)</sup> Ebenda, S. 31.

müssen wettbewerbsbeschränkende Handlungen, die den Aktionsspielraum anderer Marktteilnehmer einschränken, unterbunden werden. Beschränkungen der Handlungsspielräume, die auf kompetitiven Wegen entstehen, bleiben dabei außer Betracht. Eine wettbewerbspolitisch relevante Wettbewerbsbeschränkung entsteht erst dann, wenn die Aktionsspielräume von Marktteilnehmern durch unangemessene Marktmacht oder unangemessene Handelsbeschränkungen seitens anderer Marktteilnehmer eingeengt werden.

Nach Hoppmann ist es Aufgabe der Wettbewerbspolitik, Spielregeln in Form globaler und abstrakter Normen dafür aufzustellen, was die Marktteilnehmer nicht tun dürfen. Zur Diagnose von Verstößen gegen die Spielregeln bedarf es eines adäquaten Tests, ob und inwieweit Wettbewerbsfreiheit realisiert ist. Ansatzpunkt ist zweckmäßigerweise die Prüfung, ob, inwieweit und in welcher Form Marktmacht, die die Wettbewerbsfreiheit anderer einengt, vorliegt. Der Wettbewerbsfreiheits-Test erstreckt sich sowohl auf den Austauschprozeß, der die Beziehungen der beiden Marktseiten umfaßt, als auch auf den Parallelprozeß, der das wettbewerbliche Nebeneinander auf jeder Marktseite beinhaltet.

Im Test der Freiheit des Austauschprozesses werden die Substituierbarkeiten und im Test der Freiheit des Parallelprozesses der potentielle, aktuelle, initiatorische und imitatorische Wettbewerbsspielraum geprüft. Letztlich ist die schwierige Frage zu beantworten, ob das durch den Wettbewerbsfreiheits-Test diagnostizierte Ausmaß an Marktmacht unangemessen oder noch tolerierbar ist. „Urteile über das genaue Ausmaß der noch tolerierbaren Freiheitseinschränkungen lassen sich jedoch, obwohl es auch grobe Fälle der Einschränkung von Wettbewerbsfreiheit gibt, über deren Beurteilung genereller Konsensus besteht, wissenschaftlich nicht sichern“<sup>14)</sup>.

#### Einwände gegen die Wettbewerbstheorien

Alle vorgenannten Wettbewerbstheorien sind mehr oder weniger auf Kritik gestoßen. Gegen die Euckensche engere Wettbewerbstheorie wird insbesondere eingewandt, daß sie sich auf das statische Marktformenmodell der vollständigen Konkurrenz, dessen Prämissen unrealistisch seien und dessen zwangsweise Verwirklichung das ökonomische Geschehen zur Schlafmützenkonkurrenz verdammen würde, stütze.

Gegen die Gegengewichtstheorie spricht vor allem die Erfahrung, daß kartellartige Machtgebilde auf den Sachgütermärkten in der Regel weniger zur Neutralisierung der Marktmacht auf der Gegenseite als vielmehr der Ausschaltung der

Außenseiterkonkurrenz auf der eigenen Marktseite dienen. Fördert der Staat die Bildung von Gegenmarktmacht bis sich die Machtsalden beider Marktseiten ausgleichen, so wird er das erreichte Gleichgewicht möglichst nicht durch Außenseiterkonkurrenz gestört sehen wollen. Die staatlichen Instanzen werden also dazu neigen, die Abwehrmaßnahmen jedes Machtblockes gegen seine potentiellen Außenseiter zumindest zu tolerieren. Eine Wettbewerbspolitik zum Ausgleich der Machtsalden birgt deshalb die Gefahr in sich, zur Marktschließungspolitik auszuarten<sup>15)</sup>. Dies ist um so gefährlicher, als die gegenseitige Kontrolle der Machtgebilde auf vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen keineswegs gewährleistet ist. So können beispielsweise Allianzen zwischen Machtgebilden der Industrie und des Handels, die nicht mit Außenseiterkonkurrenz rechnen müssen, auf Kosten der weitgehend unorganisierten Verbraucher gehen.

Es können hier nicht die ausgedehnte Diskussion über und die mannigfachen Einwände gegen das Kantzenbachsche Konzept der optimalen Wettbewerbsintensität — wie sie insbesondere von Hoppmann, Heuß, Kaufer und Biedenkopf vorgebracht worden sind — nachgezeichnet werden. Daher sei lediglich ein zentraler Einwand gegen das Marktstrukturkonzept Kantzenbachs, in dem letztlich die Wettbewerbsintensität eine Funktion der Marktform ist, nochmals hervorgehoben. Hoppmann weist durch anschauliche Beispiele überzeugend nach, daß weder die Anbieterzahl noch der Marktvollkommenheitsgrad exakte Auskunft über das Ausmaß der tatsächlichen Wettbewerbsintensität bzw. der Wettbewerbsfreiheit geben<sup>16)</sup>. So kann z. B. die Existenz nur eines einzigen Anbieters, der als Pionierunternehmer ein neues Produkt kreiert hat und — gedrängt vom potentiellen Imitationswettbewerb — dieses am Markt schnell durchzusetzen trachtet, durchaus ein Zeichen freien intensiven Wettbewerbs sein.

Bei allen Marktstrukturkonzepten tritt ferner das Problem der Abgrenzung des relevanten Marktes auf. Dient das Ausmaß der Güterhomogenität als Marktabgrenzungskriterium und gleichzeitig als Gradmesser der Wettbewerbsintensität, so wird durch enge oder weite Marktabgrenzung der Grad der Wettbewerbsintensität automatisch — und u. U. wegen mangelhafter Homogenitätskriterien willkürlich — festgelegt.

Das Hoppmannsche Konzept der Wettbewerbsfreiheit scheint am ehesten einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung marktwirtschaftlicher Prägung

<sup>15)</sup> Vgl. Kurt B i e d e n k o p f : Wettbewerbspolitik zwischen Freiheitsidee und Pragmatismus. In: Wirtschaft und Wettbewerb, Heft 1, 1968, S. 8 f.

<sup>16)</sup> Vgl. Erich H o p p m a n n : Das Konzept der optimalen Wettbewerbsintensität. Rivalität oder Freiheit des Wettbewerbs: Zum Problem eines wettbewerbspolitisch adäquaten Ansatzes der Wettbewerbstheorie. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 179 (1966), S. 306 ff.

<sup>14)</sup> Erich H o p p m a n n : a.a.O., S. 47.

adäquat zu sein. Allerdings dürfen die Schwierigkeiten exakter Wettbewerbsfreiheits-Teste nicht unterschätzt werden, zumal es an eindeutigen Indikatoren noch mangelt. Es ist ferner fraglich, ob die Wettbewerbsgesinnung (spirit of competition) stets in ausreichendem Maße bei den Marktteilnehmern vorhanden ist, so daß auf der Produzenten- und Konsumentenseite die Wettbewerbsfreiheit auch wirklich ausgeübt wird. Für die Wettbewerbspolitik besteht deshalb nach wie vor das Problem, den stets latent vorhandenen Hang zu Wettbewerbsumgehungen zu dämpfen und die Voraussetzungen für wettbewerbsorientiertes Handeln der Marktteilnehmer zu verbessern. Allerdings kann eine staatliche Wettbewerbspolitik den Wirtschaftssubjekten nicht gegen ihren Willen eine Wettbewerbsgesinnung quasi einimpfen, wie die weitverbreitete Ablehnung der Leistungsgesellschaft und die Wettbewerbsverweigerung eines Teils der Jugendlichen deutlich macht.

#### Wettbewerbstheoretische Einflüsse auf die GWB-Novelle

Die staatlichen Entscheidungsträger der Wettbewerbspolitik haben klar erkannt, daß das wettbewerbstheoretische Marktformenkonzept Walter Euckens und das Gegengewichts-Konzept Galbraith' zumindest bei seiner Ausdehnung auf die gesamte Wirtschaft<sup>17)</sup> heute keine adäquaten wettbewerbspolitischen Ansätze mehr bieten. Das vor einem Vierteljahrhundert von Eucken entwickelte Konzept der wettbewerbspolitischen Orientierung an der Marktform der vollständigen Konkurrenz ist bei dem bereits erreichten Konzentrationsgrad der Wirtschaft unrealistisch und berücksichtigt zu wenig die Voraussetzungen für dynamische wettbewerbliche Marktprozesse. Die Verfolgung des Gegengewichts-Konzeptes Galbraith'schen Ursprungs würde voraussichtlich zur durchgehenden Kartellierung und Vermachtung der Wirtschaft führen. Somit sind für die gegenwärtige Wettbewerbspolitik vor allem die Konzepte der optimalen Wettbewerbsintensität und der Wettbewerbsfreiheit aktuell.

Die Grundkonstruktion der zweiten GWB-Novelle beruht ganz offensichtlich auf dem wettbewerbstheoretischen Ansatz von Kantzenbach, ohne jedoch dessen zum Teil rigorosen wettbewerbspolitischen Empfehlungen – wie z. B. Zulassung von Preiskartellen bei engen oligopolistischen Marktstrukturen – zu folgen. Im Bereich „überoptimaler potentieller Wettbewerbsintensität“ im Kantzenbach'schen Sinne will die GWB-Novelle durch vorbeugende Fusionskontrolle von Großunternehmen und Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über

marktbeherrschende Unternehmen und im Bereich „unteroptimaler potentieller Wettbewerbsintensität“ durch Erleichterung der angeblich leistungssteigernden Kooperation kleiner und mittlerer Unternehmen die Wettbewerbsintensität optimieren.

Dem von Hoppmann als „systemkonforme Alternative“ gewiesenen Weg eines „Fusionsverbotes als allgemeine (per-se) Regel“<sup>18)</sup> sind die Entscheidungsträger der Wettbewerbspolitik nicht gefolgt.

Wenngleich die jetzige Ausgestaltung der Fusionskontrolle für Unternehmenszusammenschlüsse, an denen Unternehmen von insgesamt mindestens 500 Millionen DM Jahresumsatz beteiligt sind, von einer Ideallösung des Konzentrationsproblems noch beträchtlich entfernt ist, so dürfte sie dennoch von vielen Ordnungstheoretikern und Ordnungspolitikern als erster entscheidender Schritt in die richtige Richtung gewertet werden. Auch die Ergänzung des Kartellverbotes des GWB durch ein Verbot des aufeinander abgestimmten Verhaltens wird sicherlich ganz allgemein als Verbesserung des Schutzobjektes „Wettbewerb“ angesehen. Die Genugtuung darüber, daß die seit langem von vielen Wettbewerbstheoretikern und engagierten Ordnungspolitikern geforderte Aufhebung der vertikalen Preisbindung erfolgt ist, dürfte durch das Weiterbestehen und jetzt voraussichtliche Anwachsen der Preisempfehlungen bei Markenwaren gedämpft sein.

Die sogenannten „Kooperationserleichterungen“ für kleine und mittlere Unternehmen, die darin bestehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Verträge und Beschlüsse über zwischenbetriebliche Zusammenarbeit vom Kartellverbot freigestellt sind, wird sicherlich bei manchem Wettbewerbstheoretiker auf Vorbehalte stoßen. In der Tat ist die Freistellung bestimmter kooperativer Bindungen bis hin zur ergänzenden Preisab-sprache vom Kartellverbot, die an die dehnbare Formel „wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Vertrag oder Beschluß dazu dient, die Leistungsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu fördern“ geknüpft ist, ordnungspolitisch nicht unbedenklich. Bei der Manipulierbarkeit der Abgrenzung des „relevanten Marktes“ könnte hier unter Umständen das GWB ausgehöhlt werden. Es zeigt sich einmal mehr die Crux eines wettbewerbspolitischen Marktstrukturkonzeptes traditioneller Prägung. Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, daß die Konzeption der GWB-Novelle mit der Zielrichtung „Für Kooperation – gegen Machtmißbrauch“ in der Praxis anders wirkt, und zwar „Durch Kooperation zum Machtmißbrauch“.

<sup>17)</sup> Partiiell dürfte jedoch bei den neugeschaffenen „Kooperationserleichterungen“ für kleine und mittlere Unternehmen auch der Gedanke des Gegengewichts gegen die Großen Pate gestanden haben.

<sup>18)</sup> Erich Hoppmann: Fusionskontrolle. Walter Eucken Institut – Vorträge und Aufsätze, Nr. 38, Tübingen 1972, S. 59 ff.